



Niederschrift

über die 37. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 25. September 2018

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:20 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Coenen, Theodor
4. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
5. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
6. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
7. Ratsmitglied Goertz, Marco
8. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
9. Ratsmitglied Gumbel, Lars
10. Ratsmitglied Korth, Helga
11. Ratsmitglied Krämer, Andreas
12. Ratsmitglied Lachmann, Joerg
13. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
14. Ratsmitglied Lipp, Marianne
15. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
16. Ratsmitglied Meisel, Iris
17. Ratsmitglied Meyer, Hermann
18. Ratsmitglied Michiels, Walter
19. Ratsmitglied Polmans, Matthias
20. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
21. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
22. Ratsmitglied Siegers, Beate

23. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
24. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
25. Ratsmitglied Szallies, Christoph
26. Ratsmitglied Tekolf, Michael
27. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
28. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
29. Ratsmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers

Auf besondere Einladung:

Kreisbrandmeister Höckels, Kreis Viersen, zu Tagesordnungspunkt 2

Herr Caumanns, Kreis Viersen, zu Tagesordnungspunkt 2

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
2. Ratsmitglied Haese, Detlef
3. Ratsmitglied Meyer, Detlef
4. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
5. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
6. Ratsmitglied Schouren, Marion

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Vorstellung des Sachverständigengutachtens zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung im Kreis Viersen 973-2014/2020
- 3) Gewährung von Akteneinsicht 971-2014/2020
- 4) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen 965-2014/2020
- 5) Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk VIII 966-2014/2020
- 6) Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk VIII 967-2014/2020
- 7) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung betr. Teilnahme am Projektaufruf zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" 959-2014/2020
- 8) Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 945-2014/2020
- 9) Festsetzung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsbasis gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) 944-2014/2020
- 10) Bericht zum Haushalt 2017/2018 958-2014/2020
- 11) Antrag zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen in Sitzungsvorlagen 964-2014/2020
- 12) Nutzungsdauer des Hallenbades und Zukunft des Freibades 937-2014/2020
- 13) Antrag der CDU-Ratsfraktion auf Berichterstattung über die Ergebnisse von Geschwindigkeitsmessungen 972-2014/2020
- 14) Umgestaltung des Grundstücks an der Mönchengladbacher Straße (ehemaliges Grill-Center) 969-2014/2020
- 15) "Parkleitsystem" für Brempst mit Hinweisen auf kostenfreie Parkplätze 970-2014/2020
- 16) Antrag auf Schaffung von Insektenlebensraum und Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen 936-2014/2020
- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. September 2018 961-2014/2020
- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 18. September 2018 963-2014/2020
- 19) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 18. September 2018 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt Bürgermeister Wassong dem verstorbenen Gemeindedirektor a. D. und Ehrenbürger der Gemeinde Niederkrüchten Herrn Matthias Siegers und dem verstorbenen Ratsmitglied Herrn Ernst Rudolf Wirths.

Sodann schlägt Bürgermeister Wassong vor, die Tagesordnungspunkte 17, 18, 24 und 25 von der Tagesordnung abzusetzen, da die Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bauausschusses den Ratsmitgliedern versehentlich verspätet zugegangen seien. Die Niederschriften würden nun zur Tagesordnung des Rates am 11. Oktober 2018 gestellt werden.

Der Rat beschließt einstimmig, entsprechend dem Vorschlag von Bürgermeister Wassong zu verfahren.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen.

Da keine Fragen gestellt werden, schließt Bürgermeister Wassong die Fragestunde

2) Vorstellung des Sachverständigengutachtens zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung im Kreis Viersen 973-2014/2020

Gemäß § 6 Rettungsgesetz NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Der Kreis Viersen hat im August 2017 die Firma FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH aus Bonn mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung von Rettungswachenstandorten und der Fahrzeugvorhaltung im Kreis Viersen beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden am 31. März 2018 sowohl den Hauptverwaltungsbeamten als auch dem Kreisausschuss für Verbraucherschutz, Ordnung und Rettungswesen vorgestellt. Ein Vertreter der Kreisverwaltung Viersen wird das Sachverständigengutachten dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten vorstellen und erläutern sowie Fragen beantworten.

Der Kreis Viersen beabsichtigt, ein weiteres Gutachten zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung in Auftrag zu geben. Der Gutachter soll hierzu auf der Grundlage der von den Kommunen abgegebenen Stellungnahmen mit den Städten und Gemeinden im Kreis Viersen in Gespräche eintreten. Sofern der Rat eine Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten zum Sachverständigengutachten wünscht, wäre diese in der Sitzung zu formulieren. Aus Sicht der Verwaltung besteht hierzu noch keine Notwendigkeit.

Kreisbrandmeister Höckels und Herr Caumanns erläutern detailliert den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation.

Die Ratsmitglieder Wahlenberg und Mankau führen aus, es sei erfreulich, dass der Standort Niederkrüchten erhalten bleibe.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Coenen, Stoltze, Seeboth, Krämer und Szallies sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, besteht Einigkeit darüber, dass die Gemeinde Niederkrüchten zum vorliegenden Sachverständigengutachten keine Stellungnahme abgeben wird. Sollte bei der Erstellung eines weiteren Sachverständigengutachtens beim Soll-Konzept Rettungswachenstandorte für den Standort Niederkrüchten-Heyen eine Veränderung eintreten, behält sich die Gemeinde Niederkrüchten für diesen Fall die Abgabe einer Stellungnahme vor.

Herr Höckels und Herr Caumanns verlassen die Sitzung.

Eine Ausfertigung der Power-Point-Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

3) Gewährung von Akteneinsicht

971-2014/2020

Die Ratsfraktionen von CDU und SPD haben mit gemeinsamen Schreiben vom 12. September 2018 die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 55 Abs. 3 GO NRW beantragt. Die weiteren Einzelheiten sind der vorliegenden Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens zu entnehmen.

Der Rat kann gemäß § 55 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister diese Einsicht durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die durch die Einsichtnahme erlangten Kenntnisse nicht an dritte Personen weitergegeben werden dürfen.

Die Ratsmitglieder Wahlenberg und Mankau erläutern und begründen den gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen von CDU und SPD.

Die Ratsmitglieder Szallies, Lachmann, Beines und Lipp kritisieren die beantragte Vorgehensweise.

Auf den Hinweis von Herrn Schippers, dass unter diesem Tagesordnungspunkt lediglich über die Gewährung von Akteneinsicht beraten werden könne, führt Ratsmitglied

Wahlenberg aus, dass gemäß § 103 Abs. 2 GO auch der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen werden können und beantragt sodann für die CDU-Ratsfraktion, die im gemeinsamen Antrag genannten Punkte durch die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 2 GO prüfen und die Beratung hierzu in der Ratssitzung am 11. Oktober 2018 vorzunehmen zu lassen.

Bürgermeister Wassong sagt, er stehe für vollkommene Transparenz. Insoweit irritiere ihn, das von den CDU- und SPD-Ratsfraktionen gewählte Mittel. Er hätte auch direkt befragt werden können.

Nach weiterer Aussprache beschließen die Ratsmitglieder mit 18 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen, den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Akteneinsicht zu den im gemeinsamen Antrag genannten Punkten zu beauftragen.

4) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

965-2014/2020

Die CWG-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 28. August 2018 aufgrund personeller Änderungen beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

- 1) Herrn Bernd van de Weyer, Diesberg 12, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften für das bisherige Ausschussmitglied Herrn Ernst-Rudolf Wirths zu wählen.
- 2) Herrn Günther Amend, Riether Feld 2, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Schulausschusses für das bisherige Ausschussmitglied Herrn Dr. Jürgen Striemann zu wählen.
- 3) Herrn Hans-Peter Dahlke, Goethestraße 3, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Schulausschusses für das bisherige 1. stellvertretende Ausschussmitglied Frau Sonja Bertulot zu wählen.
- 4) Herrn Markus Bertulot, Venekotenweg 240, 41372 Niederkrüchten, zum 2. stellvertretenden Mitglied des Schulausschusses für das bisherige 2. stellvertretende Ausschussmitglied Herrn Ulrich Lachmann zu wählen.
- 5) Herrn Hans-Peter Dahlke, Goethestraße 3, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied

des Bauausschusses für das bisherige Ausschussmitglied Herrn Ernst-Rudolf Wirths zu wählen.

- 6) Herrn Helmut Jakobs, Dilborner Straße 83 a, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Bauausschusses für das bisherige 1. stellvertretende Ausschussmitglied Herrn Markus Bertulot zu wählen.
- 7) Frau Gisela Bertulot, Kapellenbruch 185, 41372 Niederkrüchten zum 2. stellvertretenden Mitglied des Bauausschusses für das bisherige 2. stellvertretende Ausschussmitglied Hans-Peter Dahlke zu wählen.

Der Rat wählt einstimmig:

- 1) Herrn Bernd van de Weyer, Diesberg 12, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften für das bisherige Ausschussmitglied Herrn Ernst-Rudolf Wirths,
- 2) Herrn Günther Amend, Riether Feld 2, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Schulausschusses für das bisherige Ausschussmitglied Herrn Dr. Jürgen Striemann,
- 3) Herrn Hans-Peter Dahlke, Goethestraße 3, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Schulausschusses für das bisherige 1. stellvertretende Ausschussmitglied Frau Sonja Bertulot,
- 4) Herrn Markus Bertulot, Venekotenweg 240, 41372 Niederkrüchten, zum 2. stellvertretenden Mitglied des Schulausschusses für das bisherige 2. stellvertretende Ausschussmitglied Herrn Ulrich Lachmann,
- 5) Herrn Hans-Peter Dahlke, Goethestraße 3, 41372 Niederkrüchten, zum Mitglied des Bauausschusses für das bisherige Ausschussmitglied Herrn Ernst-Rudolf Wirths,
- 6) Herrn Helmut Jakobs, Dilborner Straße 83 a, 41372 Niederkrüchten, zum 1. stellvertretenden Mitglied des Bauausschusses für das bisherige 1. stellvertretende Ausschussmitglied Herrn Markus Bertulot und

7) Frau Gisela Bertulot, Kapellenbruch 185, 41372 Niederkrüchten zum 2. stellvertretenden Mitglied des Bauausschusses für das bisherige 2. stellvertretende Ausschussmitglied Hans-Peter Dahlke.

5) Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk VIII

966-2014/2020

Der Direktor des Amtsgerichtes Viersen hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Schiedsmanns Wolfgang Fonger am 16. Juli 2018 endet. Er hat gleichzeitig gebeten, das Erforderliche zu veranlassen und ihm die Neuwahl zu gegebener Zeit anzuzeigen.

Der Schiedsmann Wolfgang Fonger hat zwischenzeitlich erklärt, dass er für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehe.

Gemäß § 3 des Schiedsamtgesetzes NRW wird die Schiedsperson vom Rat für eine Wahlperiode von fünf Jahren gewählt.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat wählt den Schiedsmann Herrn Wolfgang Fonger zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk VIII.

Herr Fonger hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

6) Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk VIII

967-2014/2020

Der Direktor des Amtsgerichtes Viersen hat mitgeteilt, dass die Amtszeit der stellvertretenden Schiedsperson Stefanie Sowa am 16. Juli 2018 endet. Er hat gleichzeitig gebeten, das Erforderliche zu veranlassen und ihm die Neuwahl zu gegebener Zeit anzuzeigen.

Die stellvertretende Schiedsperson Stefanie Sowa hat zwischenzeitlich erklärt, dass sie für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung stehe.

Die Verwaltung hat daraufhin gemäß § 3 Schiedsamtgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson öffentlich ausgeschrieben. Die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien sind per e-mail ge-

ten worden, gegebenenfalls geeignete Personen vorzuschlagen.

Es haben sich die nachstehend aufgeführten Personen um das Amt der stellvertretenden Schiedsperson beworben:

Herr Werner Schlosser, Eschenweg 6, 41372 Niederkrüchten

Frau Petra Seiler, Rubensstraße 12, 41372 Niederkrüchten

Frau Ute Winzen, Max-Liebermann-Weg 4, 41372 Niederkrüchten

Die vorgenannten Personen sind nach Prüfung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen zu einem Vorstellungsgespräch am 13. September 2018 eingeladen worden. Zu diesen Vorstellungsgesprächen wurden die Vorsitzende der Bezirksvereinigung Mönchengladbach im Bund Deutscher Schiedsmänner und –frauen e. V. (BDS), Frau Gaby Trippen, sowie der Schiedsmann Herr Wolfgang Fonger hinzugezogen.

Frau Trippen hat nach Anhörung eindeutig empfohlen, Frau Ute Winzen zur stellvertretenden Schiedsperson zu wählen.

Herr Bonus beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Szallies

Der Rat fasst mit 27 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat wählt Frau Ute Winzen zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk VIII.

- 7) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung betr. Teilnahme am Projektauftrag zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" 959-2014/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2018 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW beschlossen, die Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur“ für die Projekte

- Errichtung eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Brüggen und
 - Sanierung des Freibades Niederkrüchten bei gleichzeitiger Errichtung eines Hallenbades am Standort des Freibades
- zu billigen.

Die CDU- und SPD-Ratsfraktionen haben mit Schreiben vom 3. August 2018 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, die im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen Sport, Jugend und Kultur“ mögliche Förderung für eine Sanierung des Hallenbades Elmpt, für die Sanierung des Freibades Niederkrüchten oder auch für die Errichtung eines interkommunalen Bades zu prüfen.

Der Bund stellt für Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und der sozialen Integration in der Kommune und für die Stadt(teil)entwicklungspolitik 100 Mio Euro zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bis zum 31. August 2018 Projektvorschläge zu unterbreiten.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind in Ausnahmefällen förderfähig, wenn der Neubau im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein; die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren. Grundsätzlich können nur Sanierungsmaßnahmen gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde.

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Anteil der Kommune liegt bei 55 v.H. der Gesamtkosten. Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel zwischen 1 bis 4 Mio Euro liegen. Auf Nachfrage teilt das BBSR mit, dass die Förderung auf max. 4 Mio Euro für ein Projekt gedeckelt sei.

Der Verfahrensablauf und die Auswahl der Förderprojekte ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung der Bundesför-

derung in Form einer Projektzuwendung.

In der 1. Phase ist dem Projektvorschlag ein Beschluss des Rates, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2018 gebilligt wird, bis zum 31. August 2018 vorzulegen. Ein solcher Beschluss kann spätestens bis zum 20. September 2018 nachgereicht werden.

Für die Teilnahme am Projektauftrag ist es notwendig, neben dem vorgenannten Ratsbeschluss, eine Projektdarstellung und mind. zwei bis max. vier zeichnerische, bildliche oder kartografische Darstellungen des Projektes und seiner Verortung im städtebaulichen Umfeld beizufügen.

Bei interkommunalen Projekten übernimmt die Kommune die Antragstellung, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet.

Aufgrund der bereits begonnen Sanierung des Hallenbads Elmpt ist eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms hier ausgeschlossen. Bürgermeister Wassong hat im Bürgerdialog am 16. August 2018 darüber informiert, dass es einen Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Prüfung einer Sanierung des Freibades bei gleichzeitiger Errichtung eines Hallenbades im Kombinationsbetrieb gebe, der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. September 2018 beraten werden soll.

Die Verwaltung hat sich mit den aus der Gemeinde Brüggen zur Verfügung gestellten Daten für die Planungen eines interkommunalen Bades auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei Brimges und den zur Verfügung stehenden Daten für eine Sanierung des Freibades bei gleichzeitiger Errichtung eines Hallenbades am Standort des Freibades um eine Förderung der beiden Projekte beworben.

Die Dringlichkeitsentscheidung war notwendig, da der entsprechende Ratsbeschluss zur Billigung der Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bis spätestens 20. September 2018 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung als Anlage zur Projektskizze eingereicht werden mussten und die nächste Ratssitzung erst am 25. September 2018 stattfindet.

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW ist diese Entscheidung dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die Dringlichkeitsentscheidung vom 11. September 2018 bezüglich der Teilnahme am Projektauftrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für die Projekte

- Errichtung eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Brüggen und
- Sanierung des Freibades Niederkrüchten bei gleichzeitiger Errichtung eines Hallenbades am Standort des Freibades.

8) Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 945-2014/2020

Die Gemeinde Niederkrüchten hat im Jahr 2016 gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH die Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH (EGE) gegründet. Ziel der EGE ist die Bündelung der jeweiligen Zuständigkeiten und Kenntnisse der Gesellschafter, um gegenüber der Eigentümerin der Konversionsfläche in Elmpt, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) für die Bundesrepublik Deutschland, einheitlich und geschlossen auftreten zu können. Damit soll die Entwicklung dieses für Kreis und Region wichtigen Wirtschaftsflächenvorhabens befördert werden.

Die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes ist durch die umfangreichen Abbruch- und Erschließungsleistungen sowie die in Eigentümerfunktion herrschenden Verkehrssicherungspflichten mit Risiken versehen. Durch den Umfang der Fläche von ca. 150 ha und den damit einhergehenden Unabwägbarkeiten hinsichtlich der Vermarktungszeiträume im Verhältnis zu erforderlichen Vorfinanzierungen, werden die Risiken ausgeweitet.

In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der EGE im November 2017 wurde der BImA ein Strategiepapier vorgelegt, welches eine gemeinsame Entwicklung mit angemessener Risikoverteilung zwischen BImA und EGE zum Ziel hat. Nach intensiven Verhandlungen hat sich die BImA für eine gemeinsame Entwicklung ausgesprochen. Das Ergebnis ist in einem ersten Schritt der als Anlage beigefügte Entwurf des Kooperationsvertrages, der zwischen der BImA, der EGE und der Gemeinde Niederkrüchten als Trägerin der Planungshoheit geschlossen werden soll.

Das vereinbarte gemeinsame Ziel von BlmA, EGE und Gemeinde Niederkrüchten ist eine zeitnahe Flächenentwicklung. Die Baureifmachung (insbesondere Abbruch und Erschließung) der Fläche übernimmt die BlmA. Die Art und Weise der Abbruch- und Erschließungsarbeiten sowie die zeitliche Abwicklung im Sinne von Bauabschnitten sollen über ein gemeinsames Abbruch- und Erschließungskonzept ermittelt werden. Die kommunale Seite hat die Möglichkeit gegen Kostenerstattung einzelne Prozesse zu übernehmen. Die EGE übernimmt dabei die Koordination zwischen den Gesellschaftern.

Die Gemeinde Niederkrüchten bleibt gemäß ihrem verfassungsgemäß verankerten Recht Inhaberin der Planungshoheit. Die Gemeinde führt daher die Bauleitplanung mit allen Gestaltungsmöglichkeiten durch. Die Erstzugriffsoption für die Gemeinde Niederkrüchten, auch für Teilflächen für die gemeindliche Entwicklung (Gewerbe), bleibt bestehen, kann jedoch nur einmal ausgeübt werden. Die Ausübung des Erstzugriffsrechts muss zudem erfolgen, bevor die BlmA in eigene Entwicklungsleistungen eingestiegen ist. Daher ist eine genaue Prüfung durchzuführen, welche Risiken auf kommunaler Seite (Kreis, Gemeinde, EGE) geschultert werden können bzw. sollen.

Die Vermarktung und Veräußerung der Grundstücke erfolgt durch die BlmA. Die Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde ist auf den Rahmen und die Grenzen der Bauleitplanung beschränkt. Die EGE kann aktiv Interessenten an die BlmA vermitteln und Vermarktungsvorschläge machen.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Lenkungsgruppe zwischen BlmA und EGE auf Verwaltungsebene ist vorgesehen.

Insgesamt ist die die Kooperationsvereinbarung ein gutes Ergebnis. Der Zugriff auf die kommunalen Flächen bleibt erhalten, gleichzeitig können die Risiken auf ein überschaubares Maß zurück genommen werden. Der Einfluss auf die Flächenentwicklung durch die EGE bleibt weiterhin bestehen, wenngleich natürlich in einem geringeren Maße als im Flächeneigentum.

Bürgermeister Wassong gibt den Wortlaut der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. September 2018 bekannt.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Kaufbedingungen und den Kaufpreis für insbesondere die im Erstzugriff angebotenen Flächen anzufordern.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Kooperationsvereinbarung ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

9) Festsetzung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Abschreibungsba- 944-2014/2020
sis gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (KAG)

Die Gemeindeprüfungsanstalt Herne (gpaNRW) hat in ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2017 (siehe hierzu Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.01.2018) für die Gemeinde ein **strukturelles jährliches Defizit** in Höhe von **rd. 1,7 Mio. €** ermittelt. Zur Ermittlung ist das tatsächliche Jahresergebnis 2015 in Höhe von 647 T€ um die durch die Gemeinde nicht steuerbaren Anteile aus Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich bereinigt worden, wodurch sich dann dieses Defizit ergibt.

Seit der Einführung des **Neuen Kommunalen Finanzmanagements** sind folgende Jahresergebnisse festgestellt worden:

2009	- 277.830,12 €
2010	- 589.150,54 €
2011	- 1.564.977,52 €
2012	- 1.304.736,49 €
2013	- 2.999.837,98 €
2014	- 1.178.174,46 €
2015	- 647.307,52 €
2016	446.316,45 €
2017 voraussichtlich	- 480.403,39 €
gesamter (Substanz-)Verlust:	- 8.596.101,57 €

Als wesentliche Konsolidierungsmöglichkeiten empfiehlt das gpaNRW u. a.

- den im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen **kalkulatorischen Zins-**

satz von **4 %** auf den nach dem Oberverwaltungsgericht (OVG) maximal zulässigen Zinssatz von derzeit **5,87 %** festzusetzen und

- die Gebühren in den kostenrechnenden Einrichtungen auf der Basis von **Wiederbeschaffungszeitwerten** zu kalkulieren.

Auch wenn es sich bei der Betrachtung des kalkulatorischen Zinssatzes um einen Mittelwert aus den vergangenen 50 Jahren handelt, der jährlich durch das OVG NRW-Schema neu festgesetzt wird, hält die Verwaltung eine Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes in der zzt. anhaltenden Niedrigzinsphase für unangemessen.

Die **Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung** hat sich in ihren beiden letzten Sitzungen ausgiebig mit dieser Thematik befasst und empfohlen, die Festsetzung der Wiederbeschaffungszeitwerte als Abschreibungsbasis im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat zu beraten.

Zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes ist jedes einzelne Anlagegut vom Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme an mit dem jeweiligen Index (z. B. bei den Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem Baupreisindex für Ortskanäle und gewerblich genutzte Gebäude) zu indizieren.

Mit Beschluss vom 22.3.1976 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten den Anschaffungs- oder Herstellungswert als Ausgangswert für Abschreibungen festgelegt. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) lässt jedoch auch den Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis zu. Unter Berücksichtigung des Gedankens der **Substanzerhaltung** ist der **Wiederbeschaffungszeitwert**, der auch in kaufmännischen Kalkulationen Anwendung findet, dem Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzuziehen.

Im Bericht zur überörtlichen Prüfung der gpaNRW im Jahre 2013 ist für die beiden größten Positionen „Rohrleitungen“ und „Bauwerke“ durch den Prüfer ein Potenzial in Höhe von 142 T€ ermittelt worden. Anhand dieser Daten ist die Verwaltung in der Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung zunächst von einem möglichen Konsolidierungsbetrag in Höhe von rd. 200 T€ ausgegangen.

Von der Umstellung auf den Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsgrundlage sind die kostenrechnenden Einrichtungen

- Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- Friedhofs- und Bestattungswesen und

- Abwasserbeseitigung betroffen.

Die Auswirkungen auf die Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen **Einrichtungen für Wohnungslose** sind nur marginal; außerdem ist in diesem Bereich eine Kostendeckung nicht zu erreichen.

Im Bereich „**Friedhofs- und Bestattungswesen**“ ist bereits bei der Gebührenkalkulation für 2018 angemerkt worden, dass vor dem Hintergrund der Einführung weiterer neuer Bestattungsformen der bisherige Verteilungsmaßstab künftig keine Anwendung mehr finden kann. Nach derzeitiger Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor „Zeit“ der Faktor „Wahl und Gestaltung“ zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind neben der Fläche auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem neuen System erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation sind dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten zu überprüfen, die seit 2013 beibehalten worden sind. Von daher können die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Grabnutzungsgebühren bzw. den Nutzungsgebühren für die Trauerräume und Zellen derzeit nicht benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass die kalkulatorische Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert (derzeitiger Restbuchwert insgesamt rd. 300 T€) die Kosten in diesem Bereich um rd. 8 T€ erhöhen würde; diese Mehrkosten wären dann im Rahmen der Kostendeckung umzulegen.

Im Bereich der sehr kostenintensiven **Abwasserbeseitigung** (derzeitiger Restbuchwert insgesamt rd. 25 Mio. €) ergibt sich nach überschlägiger Berechnung eine große Abweichung gegenüber dem im Jahr 2013 vom gpaNRW ermittelten Potential. Nach Rücksprache mit dem Prüfer basierte seine damalige exemplarische Ermittlung darauf, dass keine Anlagegüter vor dem Jahr 2005 angeschafft bzw. hergestellt worden seien. Weil jedoch der überwiegende Teil der Rohrleitungen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen vor 2005 (seit 1962) in Betrieb genommen wurde, ist diese Berechnung völlig unzutreffend.

Gegenüber den bisherigen Abschreibungen vom Anschaffungs- und Herstellungswert würde sich bei Anwendung des Wiederbeschaffungszeitwertes als Basis für das Jahr

2019 ein Mehrbetrag von rd. 650 T€ ergeben. Unter der Voraussetzung, dass sich in den Folgejahren keine anderen Parameter gegenüber der Gebührenkalkulation 2018 ergeben, würden sich diese kalkulatorischen Abschreibungen mit einer Erhöhung von

- 0,56 € je cbm bei der Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser und
- 0,18 € je qm bei der Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

auswirken.

Zur Dämpfung eines solchen Gebührenanstiegs reicht auch der derzeit beachtliche Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abwasserbeseitigung“ in Höhe von rd. 532 T€ rein rechnerisch lediglich für ein Jahr. Obwohl generell gemäß § 6 KAG die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, könnte in diesem **Ausnahmefall** eine **stufenweise** Kostendeckung in Frage kommen. Um für den Abgabepflichtigen die Erhöhung erträglicher zu machen, könnten bis zur Erreichung der vollständigen Kostendeckung im **Jahr 2026** entsprechend niedrigere Gebühren festgesetzt werden. Eine solche nicht kostendeckende Erhebung von Pflichtgebühren führt nicht zur Nichtigkeit der Gebührenregelung in der Satzung, weil durch zu geringe Gebühren der Gebührenpflichtige nicht in seinen Rechten verletzt wird.

Für die Gebührenkalkulation 2018 haben sich folgende Gebührensätze ergeben:

	kalk. Gebührensatz	Verringerung durch Überdeckung	tatsächliche Festsetzung 2018
Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser	2,83 € je cbm	0,15 €	2,68 € je cbm
Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser	0,93 € je qm	0,07 €	0,86 € je qm

Um eine Gebührenerhöhung in Grenzen zu halten, sollten für 2019 zumindest die bereits für das Jahr 2018 ohne den Einsatz von Überdeckungen kalkulierten Gebühren erhoben werden. Danach könnten - *ungeachtet aller weiteren künftigen Grundlagenveränderungen in den jeweiligen Gebührenkalkulationen* - bis 2025 die Erhöhungen aufgrund der Umstellung auf den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert ab 2020 auf rd. 3 v. H. im Jahr beschränkt werden. Nach den Grundlagen der Kalkulation 2018 und ohne Berücksichtigung sich etwaig ergebender Über- und Unterdeckungen aus anderen Gründen ergäbe sich dann folgendes Bild:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schmutzwasser	2,68 €	2,83 €	2,91 €	3,00 €	3,09 €	3,18 €	3,28 €	3,38 €
Niederschlagswasser	0,86 €	0,93 €	0,96 €	0,99 €	1,02 €	1,05 €	1,08 €	1,11 €

Diese Beträge ersetzen jedoch in keinem Fall die künftigen Gebührenkalkulationen und

können von den noch vorzunehmenden Kalkulationen abweichen.

Gemäß einer Umfrage des nordrhein-westfälischen Steuerzahlerbundes wendeten im Jahr 2017 bereits 157 Städte und Gemeinden (40 %) den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis an.

Der Bund der Steuerzahler NRW e. V. hat außerdem auch die Höhe der Abwassergebühren 2017/2018 landesweit abgefragt. Dieser Vergleich, auf den sich die Rheinische Post in ihrem Artikel vom 17.08.2018 bezieht, ist als Anlage beigefügt. Sortiert man den Listeninhalt - beginnend mit dem niedrigsten Betrag - entweder nach dem Schmutzwassergebührensatz oder nach dem Gesamtbetrag 2018, so belegt die Gemeinde Niederkrüchten zzt. den Rang 150 bzw. 151 aller 396 nordrhein-westfälischen Kommunen.

Obwohl alle Kommunen verpflichtet sind, ihre Abwassergebühren kostendeckend zu erheben, hängt die Höhe der insgesamt umzulegenden Kosten jedoch von vielen verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise auch von der geografischen bzw. topografischen Lage. Müssen beispielsweise Höhenunterschiede mittels Pumpen überwunden werden, wird die Entsorgung teurer. Auch das Alter des Kanalnetzes und die Anzahl und Verteilung der Einwohner auf die Ortschaften spielen eine Rolle. Diese kommunal-spezifischen Besonderheiten und Einzelbetrachtungen machen eine Analysierung der Differenzen bzw. eine Ursachenrecherche nahezu unmöglich.

Der Rat fasst mit 27 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der Wiederbeschaffungszeitwert als Abschreibungsbasis gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für alle kostenrechnenden Einrichtungen festgesetzt.

Um die sich daraus ergebenden Erhöhungen im Bereich „Abwasserbeseitigung“ abzumildern, werden für 2019 die bereits für das Jahr 2018 ohne den Einsatz von Überdeckungen kalkulierten Gebühren erhoben. Danach werden bis einschließlich 2025 die Erhöhungen, die sich aufgrund der Umstellung auf den kalkulierten Wiederbeschaffungszeitwert ergeben, auf rd. 3 v. H. im Jahr beschränkt.

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2017/2018 ist auch vereinbart worden, künftig dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Kämmerin Schrievers stellt den Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf im Detail vor und beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Mankau, Szallies, Wahlenberg und Coenen.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt 2017/2018 zustimmend zur Kenntnis.

11) Antrag zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen in Sitzungsvorlagen 964-2014/2020

Mit Schreiben vom 14.09.2018 stellt die SPD-Ratsfraktion den Antrag, jede Verwaltungsvorlage zu den Rats- und Ausschusssitzungen einheitlich mit der im Antrag dargestellten Tabelle zu versehen. Die Antragsbegründung liegt jedem Ratsmitglied vor.

Ratsmitglied Mankau erläutert den Antrag der SPD-Ratsfraktion.

Frau Schrievers sagt, dass der Rat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2011 bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst habe.

Der Rat fasst sodann mit 27 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen erneut folgenden Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Sitzungsvorlagen dahingehend zu erweitern, dass die finanziellen Auswirkungen von Beschlüssen im Haushalt der Gemeinde aufgezeigt werden. Dies gilt sowohl für Abweichungen gegenüber dem Haushaltsansatz in positiver und negativer Richtung als auch hinsichtlich der transparenten Darstellung der Rechtsgrundlage für die anstehende Entscheidung. Darüber hinaus soll die Sitzungsvorlage Erläuterungen über die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen wie z. B. Folgekosten, enthalten.

12) Nutzungsdauer des Hallenbades und Zukunft des Freibades 937-2014/2020

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 06.07.2018 die Verwaltung zu beauftragen, das Hallenbad Elmpt so zu sanieren und herzurichten, dass ein Betrieb für mindestens fünf Jahre bzw. bis zur Fertigstellung eines neuen Bades sichergestellt ist. Sofern für den Betrieb weitere kostenintensivere Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich werden, ist für deren Durchführung ein Ratsbeschluss notwendig.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, einen inhaltlichen und zeitlichen Rahmen für eine langfristige Lösung der Bädersituation zu skizzieren. Auf dieser Grundlage entscheidet der Rat bis spätestens Anfang 2019 über eine mögliche Wiedereröffnung des Freibades Niederkrüchten.

Zur Begründung des Antrages wird auf das vorliegende Schreiben verwiesen, welches jedem Ratsmitglied zugegangen ist.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass im Rahmen der Bearbeitung von Ratsanträgen die Verwaltung bereits beauftragt worden sei, einen inhaltlichen und zeitlichen Rahmen für eine langfristige Lösung der Bädersituation zu skizzieren.

Ratsmitglied Wahlenberg führt aus, das Hallenbad sollte grundsätzlich so lange betrieben werden, bis dass ein neues Bad in Betrieb genommen werde.

Ratsmitglied Mankau sagt, in einem Schritt sollten zunächst 111.000 EUR und im weiteren Schritt so viel Geld bereitgestellt werden, dass der Hallenbadbetrieb sichergestellt werden könne.

Ratsmitglied Szallies ist der Auffassung, im derzeitigen Findungsprozess sollte kein fester Zeitraum von 5 Jahren beschlossen werden.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Szallies sagt Herr Hinsen, dass dann von kostenintensiven Instandhaltungsmaßnahmen, die einen gesonderten Ratsbeschluss erforderlich machten, auszugehen sei, falls diese Maßnahmen wesentlich über die veranschlagten baulichen Unterhaltungsaufwendungen hinausgingen.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Krämer und Gumbel sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, schlägt Bürgermeister Wassong folgende Beschlussfassung vor:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Hallenbad so zu sanieren und herzurichten, dass

ein Betrieb bis zur Fertigstellung eines neuen Bades (voraussichtlich 5 Jahre) sichergestellt ist. Sofern für den Betrieb weitere kostenintensiven Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist über deren Durchführung ein Ratsbeschluss erforderlich.

Der Rat beschließt mit 28 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, entsprechende dem Vorschlag des Bürgermeisters zu verfahren.

13) Antrag der CDU-Ratsfraktion auf Berichterstattung über die Ergebnisse 972-2014/2020 von Geschwindigkeitsmessungen

Mit Schreiben vom 16. September 2018 beantragt die CDU-Ratsfraktion, zur Verbesserung des Informationsstandes des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bezüglich der Verkehrssituation auf den Straßen im Gemeindegebiet die Verwaltung zu beauftragen, über die Daten aus gemeindlichen Messungen sowie der Verwaltung vorliegende Messergebnisse von anderen Behörden dem zuständigen Fachausschuss in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Nach kurzer Aussprache zum Thema Sachantrag und Antrag zur Geschäftsordnung, an der sich die Ratsmitglieder Wahlenberg und Szallies sowie Herr Schippers beteiligen, fasst der Rat mit 28 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 16. September 2018 wird in den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

14) Umgestaltung des Grundstücks an der Mönchengladbacher Straße 969-2014/2020 (ehemaliges Grill-Center)

Mit Schreiben vom 13.09.2018 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept für die künftige Nutzung und Gestaltung des an der Mönchengladbacher Straße gelegenen Grundstücks – „ehemaliges Grill-Center“ – zu erarbeiten und dem Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss bis zum 31.03.2019 zur Beratung vorzulegen. Es soll geprüft werden, ob die Maßnahme aus Mitteln des Dorferneuerungsprogramms gefördert wird.

Bürgermeister Wassong und Herr Schippers beantworten Fragen des Ratsmitglieds Fonger.

Sodann fasst der Rat mit 28 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Der Antrag wird in den nächsten Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

15) "Parkleitsystem" für Brempt mit Hinweisen auf kostenfreie Parkplätze 970-2014/2020

Mit Schreiben vom 10.09.2018 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein „Parkleitsystem“ mit besonderer Kennzeichnung der kostenfreien Parkplätze „Kahrstraße / Zur Brücke“ sowie „Kindergarten An den Tonwerken“ in Brempt zu installieren.

Der Rat fasst mit 28 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Der Antrag wird in den nächsten Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

16) Antrag auf Schaffung von Insektenlebensraum und Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen 936-2014/2020

Mit Schreiben vom 21.06.2018 stellt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag auf Schaffung von Insektenlebensraum und Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen. Die Antragsbegründung ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Der Rat fasst mit 27 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Antrag wird in den nächsten Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. September 2018 961-2014/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 18. September 2018 963-2014/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 19) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass Frau Alexandra Jansen von der Mobilen Jugendarbeit die Gemeinde Niederkrüchten zum 30. September 2018 verlassen wird. Die Stelle sei zwischenzeitlich ausgeschrieben worden.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Power-Point-Präsentation zum Sachverständigengutachten zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung im Kreis Viersen
2. Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

gez. Wassong
Bürgermeister
(außer zu den Tagesord-
nungspunkten 20 und 22)

gez. Goertz
stellvertr. Bürgermeister
(zu den Tagesordnungspunkten
20 und 22)

gez. Bonus
Schriftführer

**Sachverständigenutachten
zur rettungsdienstlichen
Bedarfsplanung von
Rettungswachenstandorten
und Fahrzeugvorhaltung im**

Kreis Viersen

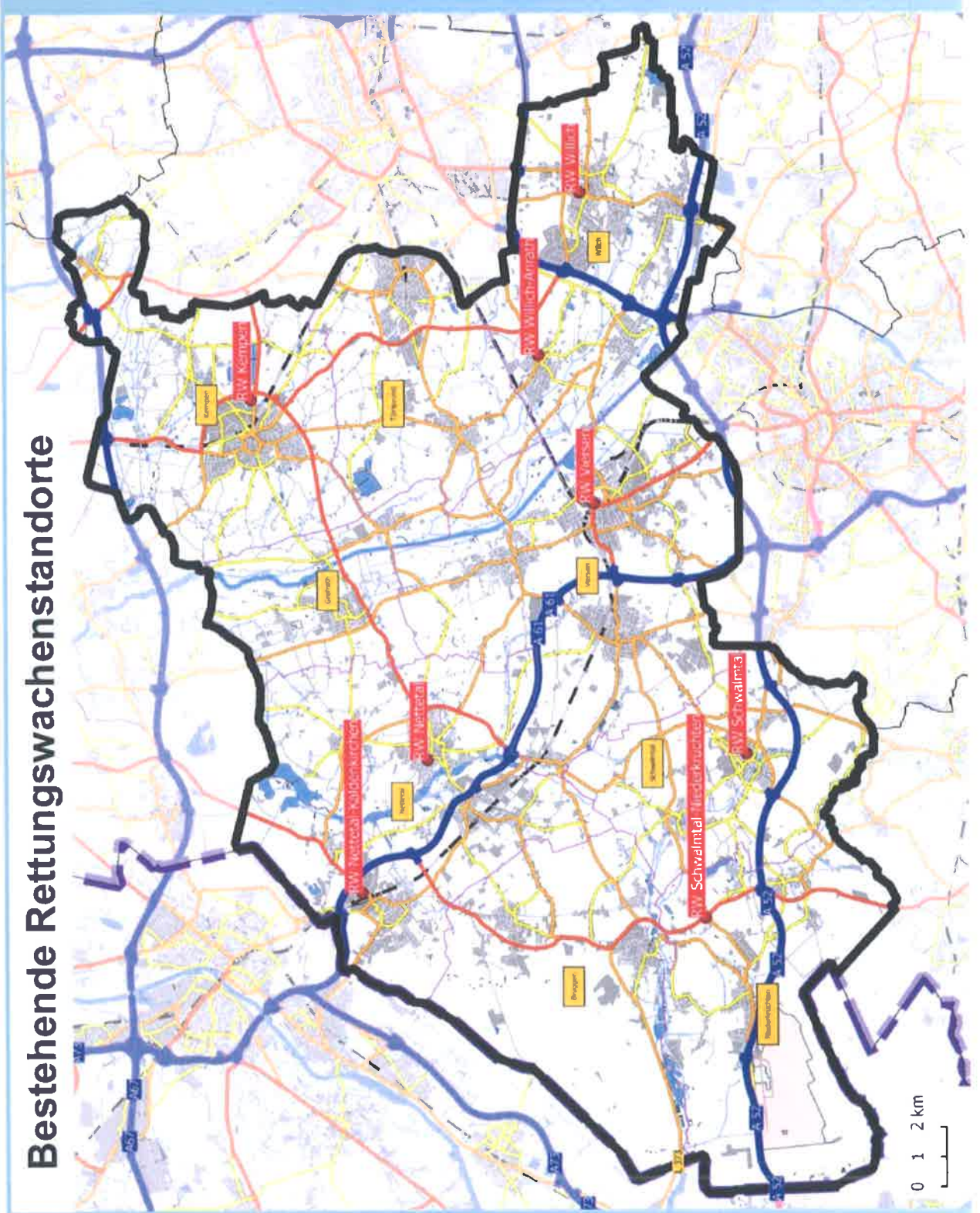


Grundstruktur des Rettungsdienstes im Kreis Viersen





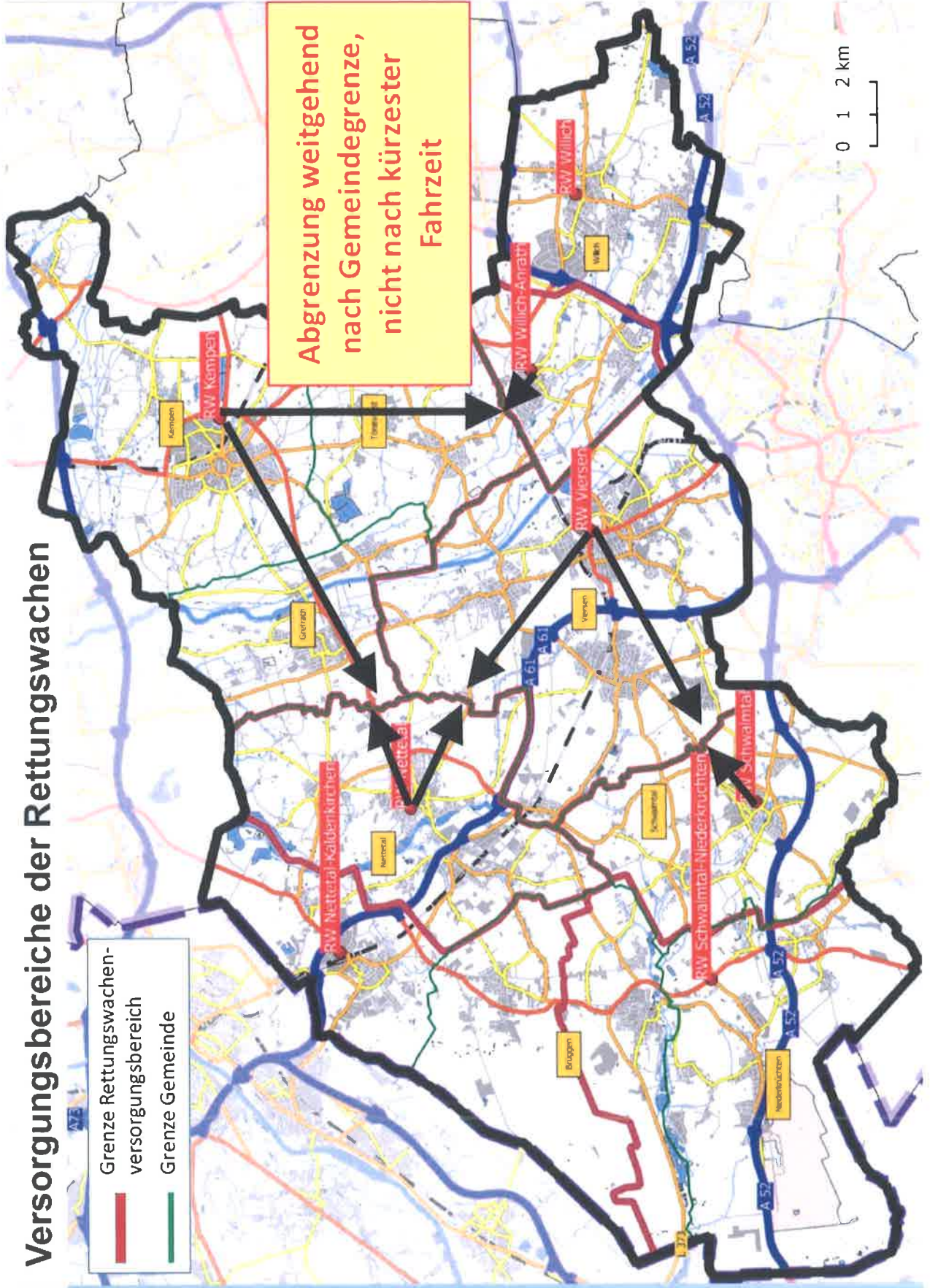
Bestehende Rettungswachenstandorte





Versorgungsbereiche der Rettungswachen

- Grenze Rettungswachen-
versorgungsbereich
- Grenze Gemeinde



Abgrenzung weitgehend nach Gemeindegrenze, nicht nach kürzester Fahrzeit

0 1 2 km



Leistungsaufkommen im RDB Kreis Viersen

	Notfall- einsätze	Krankentrans- porteinsätze	Einsätze insgesamt	Notarzt- einsätze
Erfassungszeitraum: 01.07.2016 - 30.06.2017				
03 Kempen	5.295	3.833	9.128	2.435
04 Nettetal	3.674	2.425	6.099	1.767
06 Schwalmatal	2.776	1.410	4.186	1.346
08 Viersen	5.766	6.097	11.863	2.758
09 Willich	3.128	1.775	4.903	1.517
RDB Kreis Viersen	20.639	15.540	36.179	9.823
	Notfallrate	Kranken- transportrate	Einsatzrate	Notartrate
RDB Kreis Viersen	69,3	52,2	121,5	33,0
<i>Bundeswert</i>				
<i>Städtische Regionen #</i>	71,3	60,7	132,0	29,7

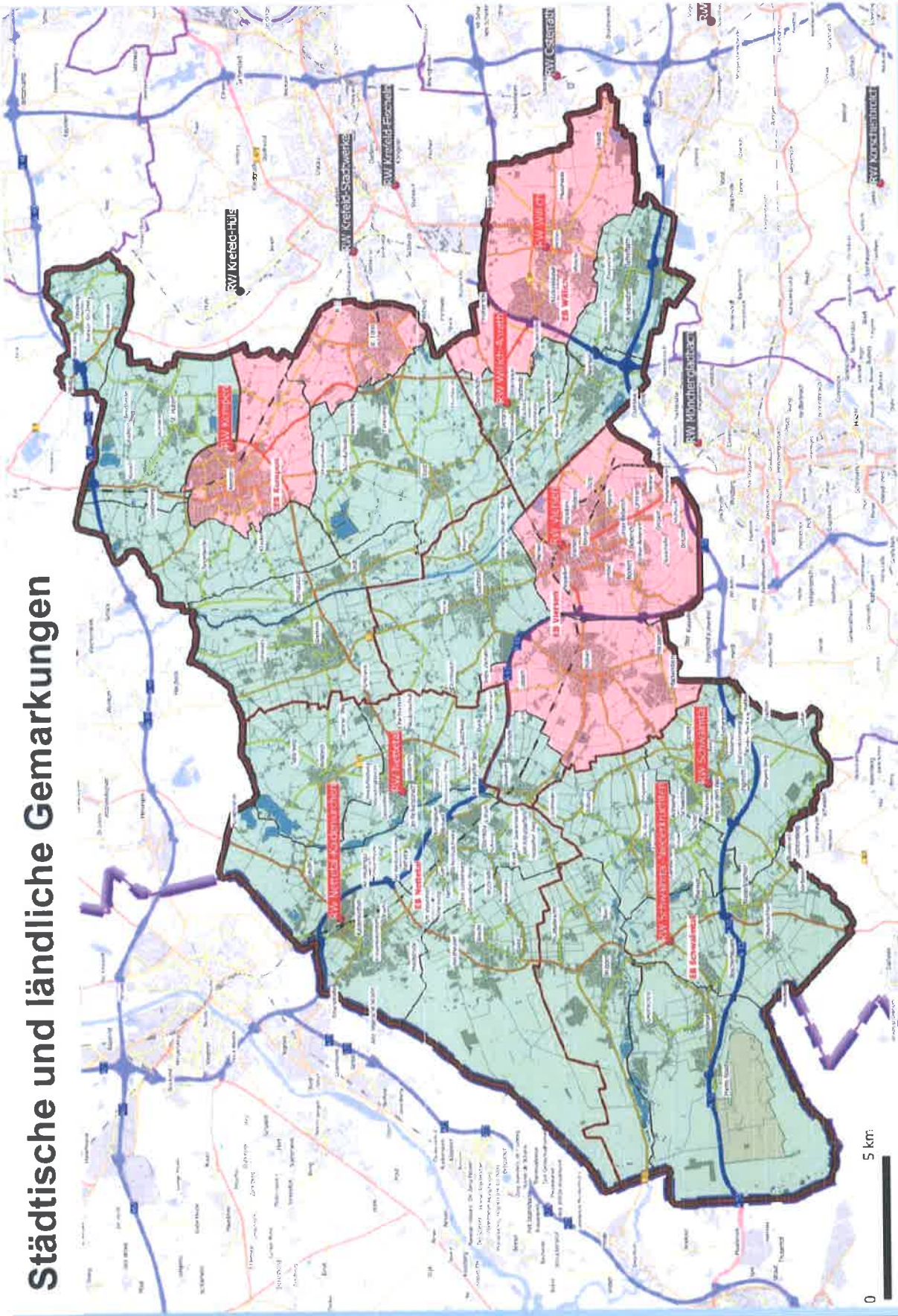
Nach Angaben der Leistungsanalyse 2012/13



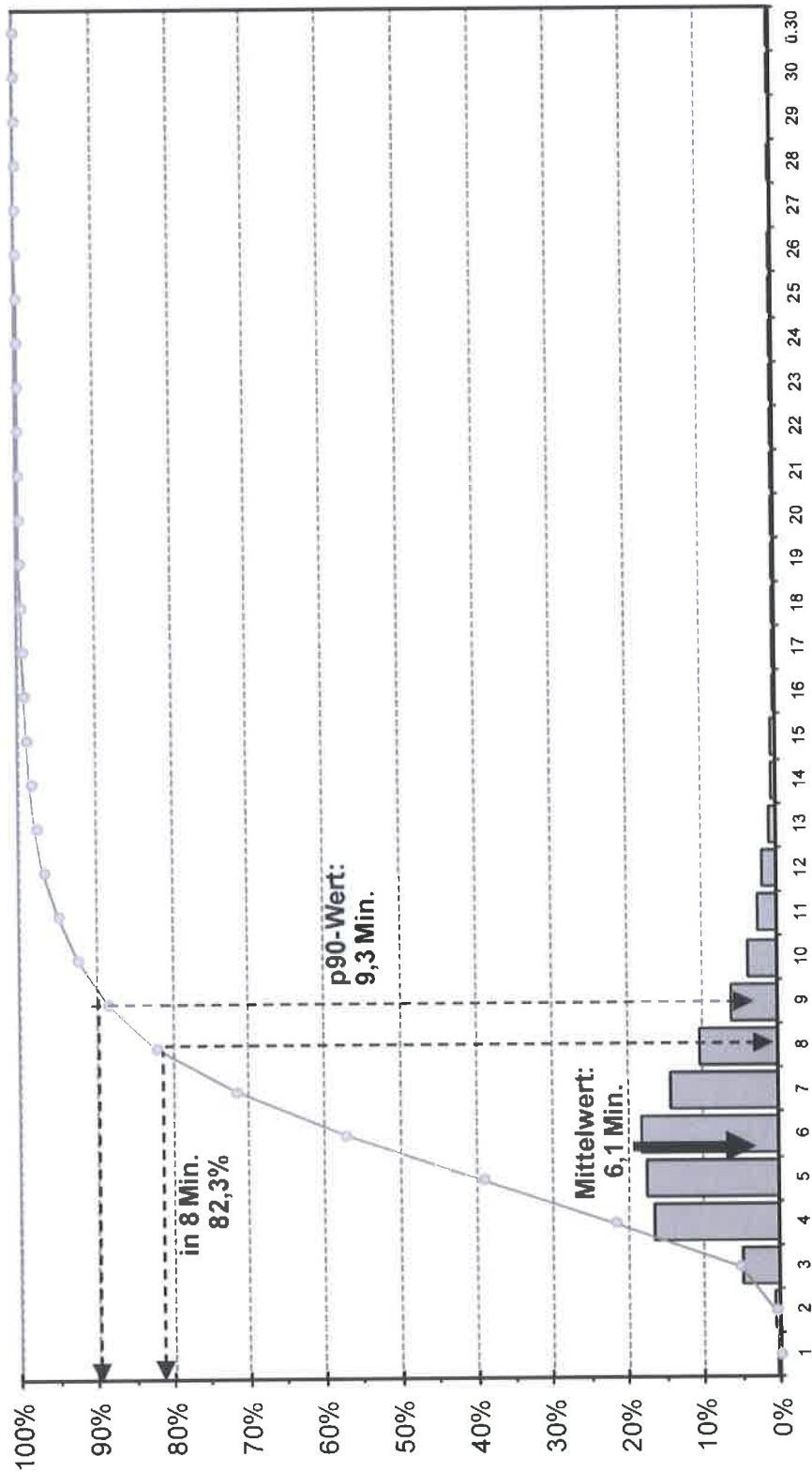
Städtische und ländliche Gemarkungen

foplan

FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH



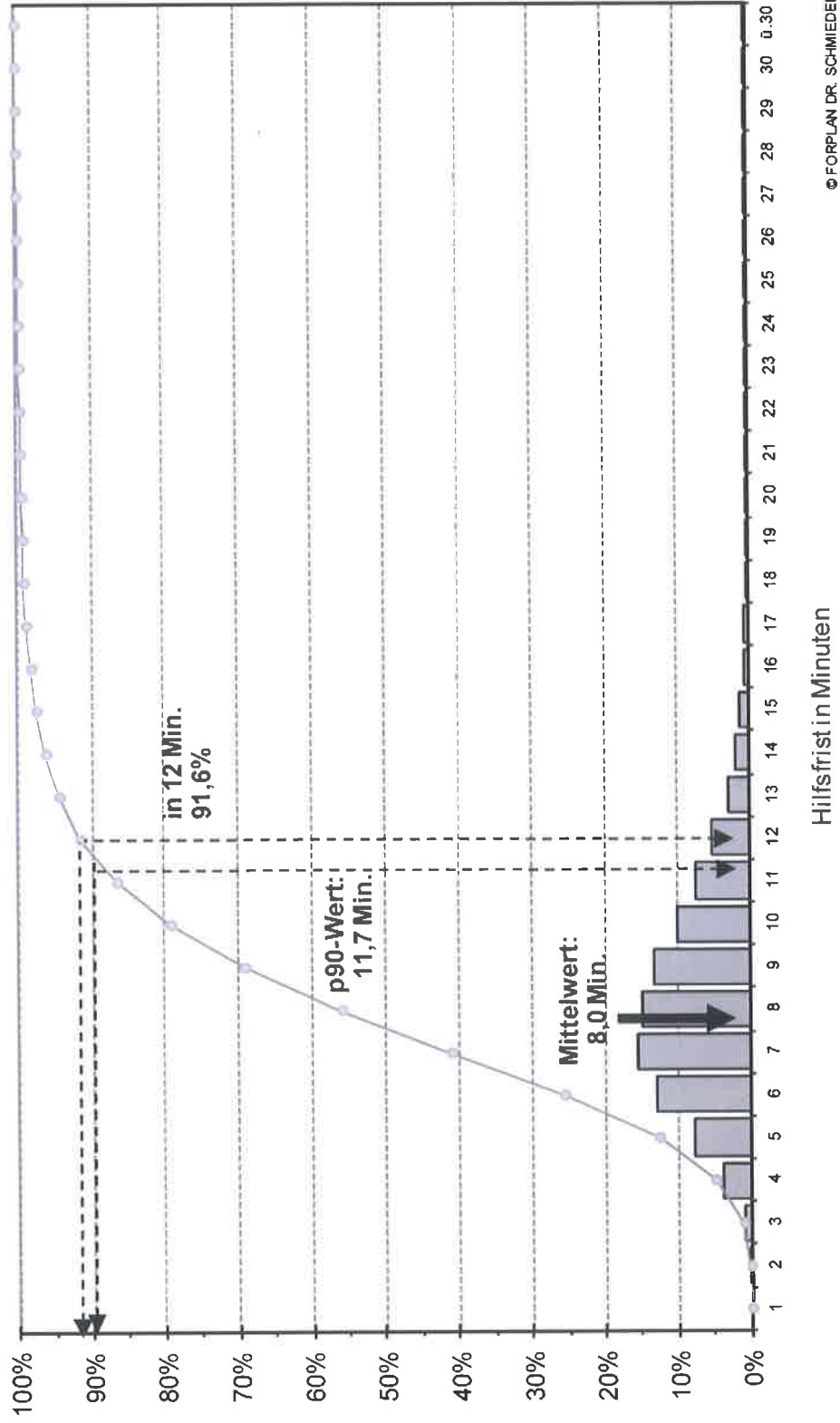
Hilfsfristanalyse für den Rettungsdienstbereich Kreis Viersen - Städtische Gebiete
Einsätze nach Hilfsfrist, arithmetisches Mittel und p90-Wert



Hilfsfrist in Minuten

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2017

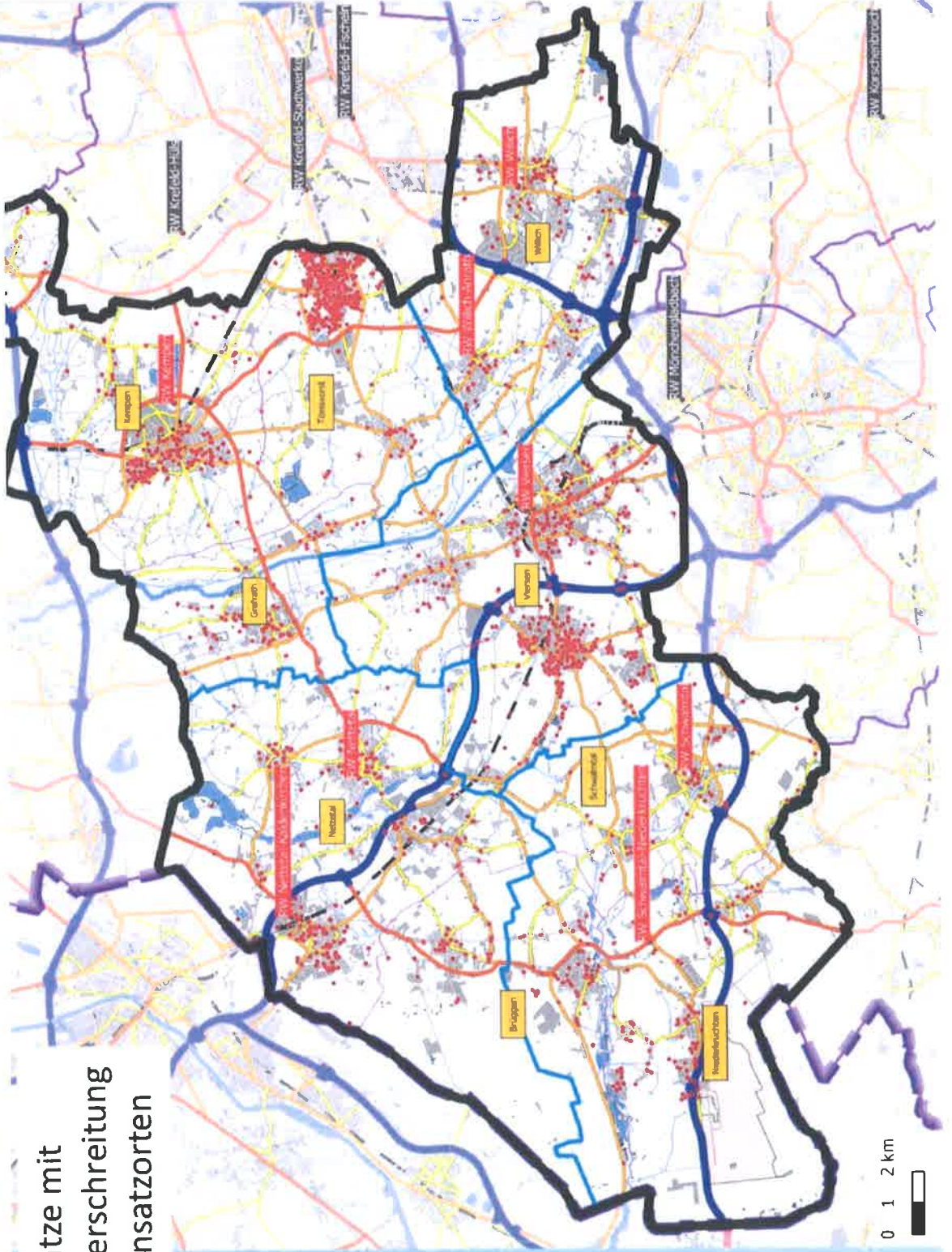
Hilfsfristanalyse für den Rettungsdienstbereich Kreis Viersen - Ländliche Gebiete Einsätze nach Hilfsfrist, arithmetisches Mittel und p90-Wert





Räumliche Verteilung der Hilfsfristüberschreitungen

2.217 Einsätze mit
Hilfsfristüberschreitung
an 1.824 Einsatzorten





Weitere rettungsdienstliche Organisationsbetrachtungen im Kreis Viersen

Bereich Einsatzdienst

- Nicht-Besetzung von rettungsdienstlichen Fahrzeugen im Kreis Viersen
 - In 2017 rund 757 Stunden bei 74 Fällen
 - 50 % RTW; 46 % KTW; 4 % NEF**
 - RWVB Willich: 47 %
 - RWVB Nettetal: 33 %
 - RWVB Kempen 18 %
 - Im Zeitraum vom **01.01.2018 bis 28.02.2018** gab es bereits **259 Stunden einer Nicht-Besetzung** von Fahrzeugen, was hochgerechnet einem Jahreswert von 1.550 Stunden entspricht (= **plus 100 % gegenüber 2017**)!
- Notarztstellung im Kreis Viersen
 - Stationierung von Notarzt und NEF an einem Standort
 - Derzeit getrennte Standorte in Kempen
 - Geplante Trennung in Willich
- Überbereichliche Versorgung
 - Derzeit keine öffentlich-rechtlichen Verträge zur überbereichlichen Versorgung

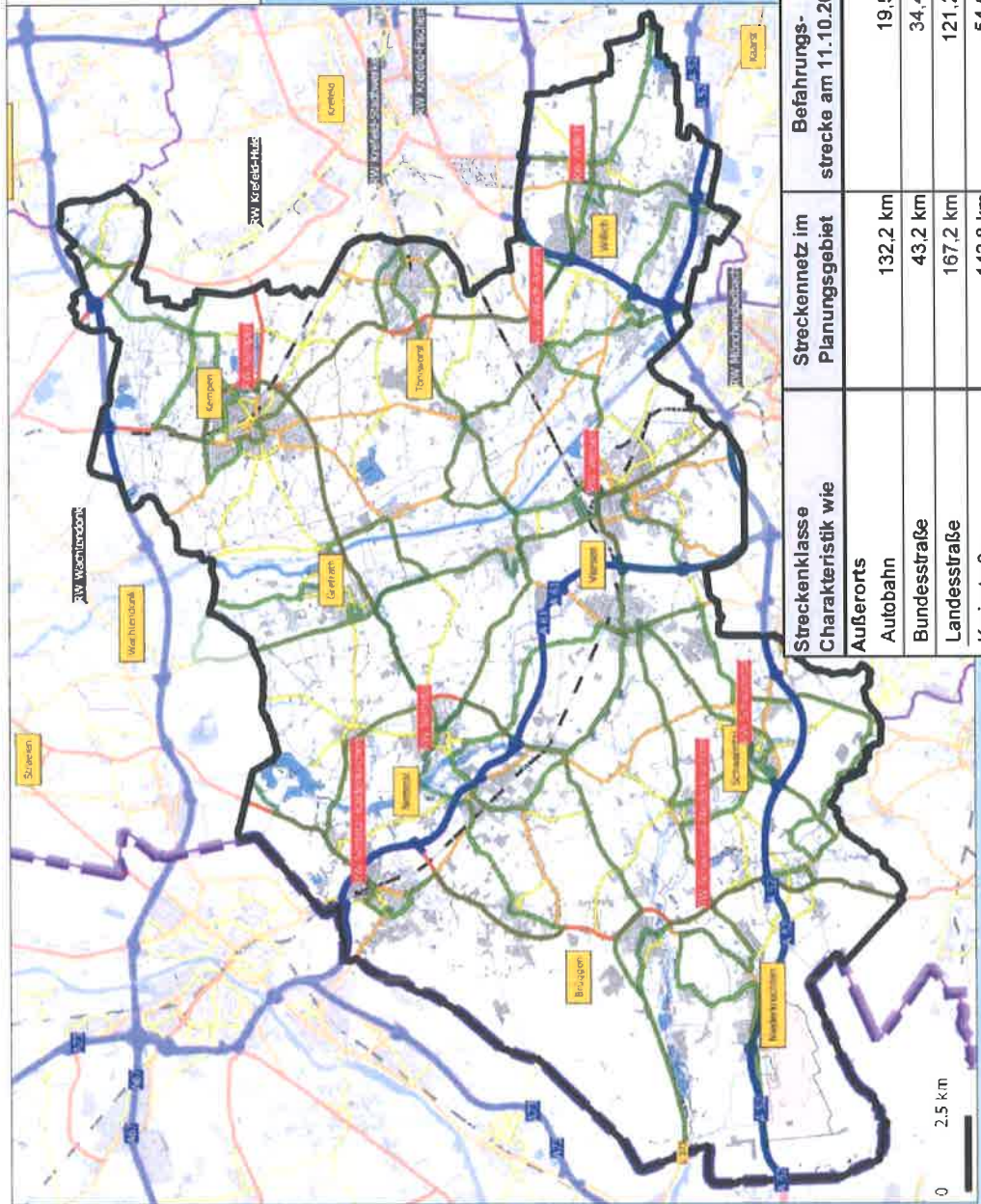
Bereich Leitstelle und Verwaltung

- **Integrierte Leitstelle des Kreises Viersen**
 - Problemfeld: Fachaufsicht beim Kreis und Dienstaufsicht bei der Stadt
 - Aktualisierung von Stellenbeschreibungen
 - Dienstplanung und anfallende Überstunden
 - Fehlender Standardnahmedatensatz als Grundlage einer qualifizierten Datenauswertung
- **Rettungsdienstliche Verwaltung und Zuständigkeit**
 - Nicht bedarfsgerechter Verwaltungsumfang von derzeit 0,68 Stellen (inkl. Anteile Amts- und Abteilungsleiter)
 - Geringe Zentralisierung des Rettungsdienstes mit fünf Leistungserbringern

Standortplanung



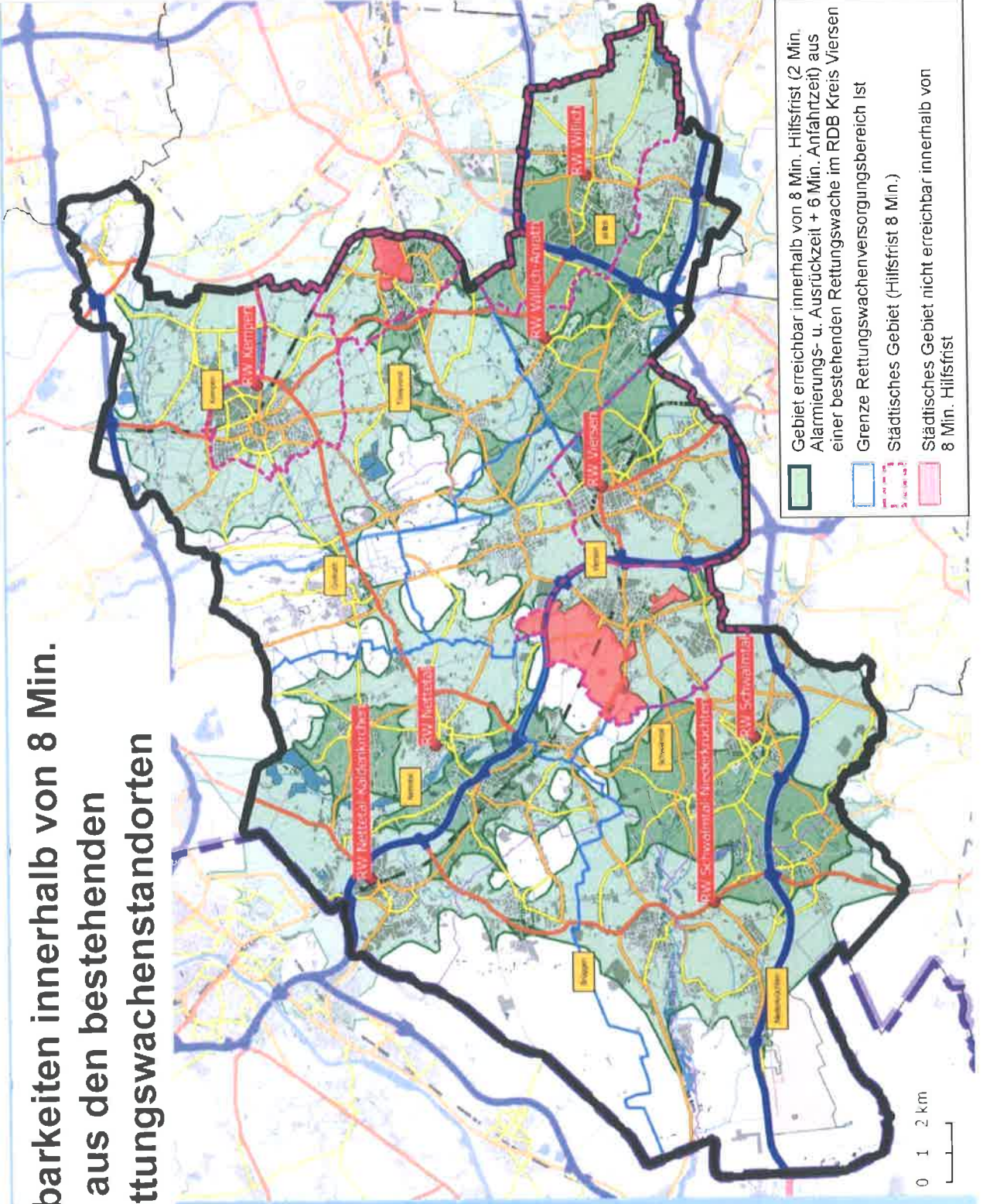
Strecken und Geschwindigkeiten der Befahrung am 11.10.2017



Streckenklasse Charakteristik wie	Streckennetz im Planungsgebiet	Befahrungsstrecke am 11.10.2017	mittlere Geschwindigkeit Befahrung	Planungsgeschw. nicht befahrene Strecken
Außerorts				
Autobahn	132,2 km	19,5 km	121,6 km/h	120 km/h
Bundesstraße	43,2 km	34,4 km	83,4 km/h	83 km/h
Landesstraße	167,2 km	121,2 km	81,7 km/h	82 km/h
Kreisstraße	142,8 km	54,6 km	76,2 km/h	76 km/h
Ortsverbindungsstr.	234,9 km	1,2 km	58,6 km/h	59 km/h
sonstige Strecken	45,4 km	5,0 km	47,1 km/h	47 km/h
Innerorts				
Durchgangsstraße	302,1 km	106,4 km	57,1 km/h	57 km/h
Wohnstraße	903,3 km	20,8 km	40,2 km/h	40 km/h
Wohnstr. verkehrsberuhigt	437,4 km	1,3 km	26,3 km/h	26 km/h
Gesamt	2.408,5 km	364,5 km		



Erreichbarkeiten innerhalb von 8 Min. aus den bestehenden Rettungswachenstandorten



Soll-Konzept Rettungswachen

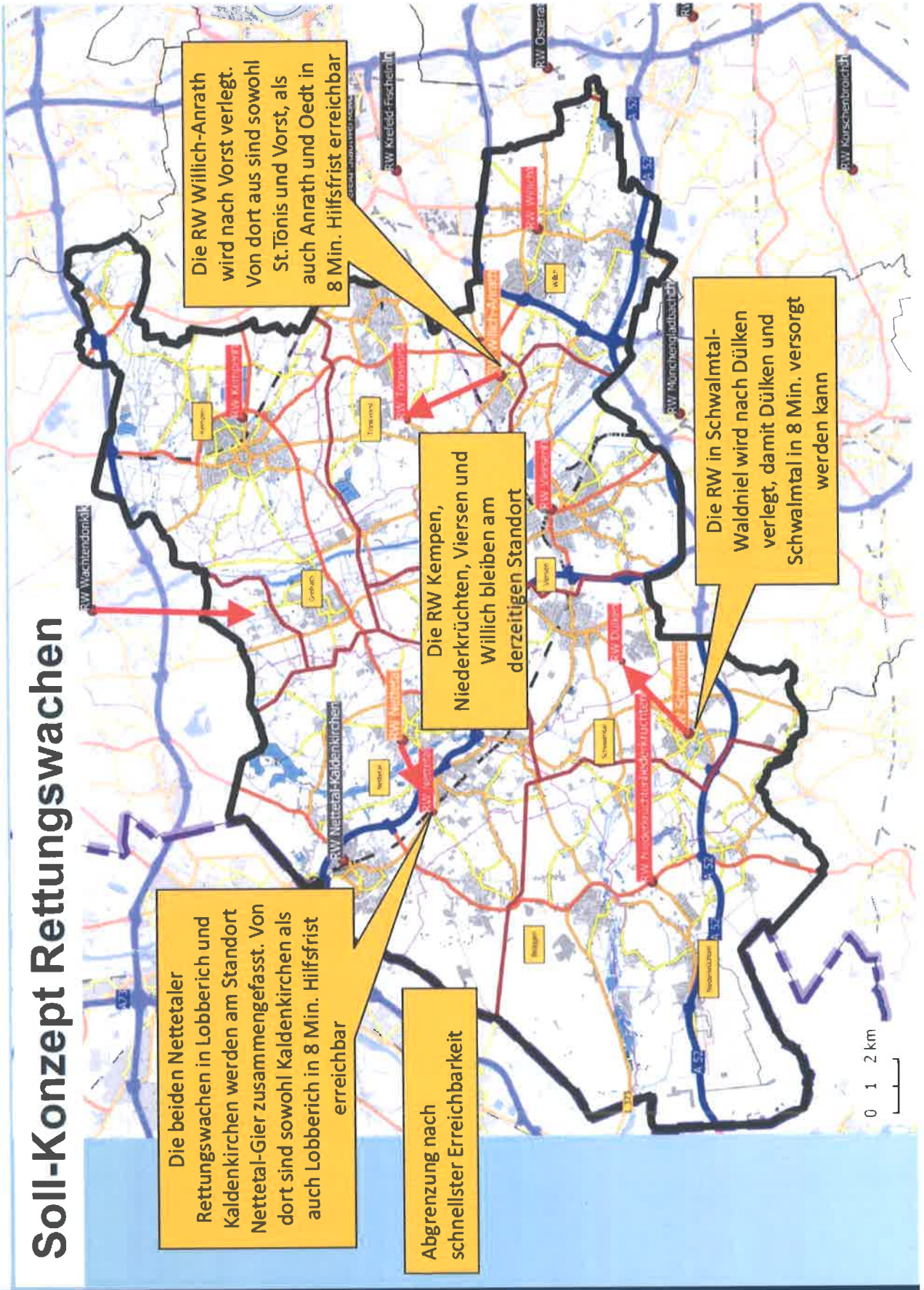
Die beiden Nettetal-
Rettungswachen in Lobberich und
Kaldenkirchen werden am Standort
Nettetal-Gier zusammengefasst. Von
dort sind sowohl Kaldenkirchen als
auch Lobberich in 8 Min. Hilfsfrist
erreichbar

Abgrenzung nach
schnellster Erreichbarkeit

Die RW Willich-Anrath
wird nach Vorst verlegt.
Von dort aus sind sowohl
St. Tönis und Vorst, als
auch Anrath und Oedt in
8 Min. Hilfsfrist erreichbar

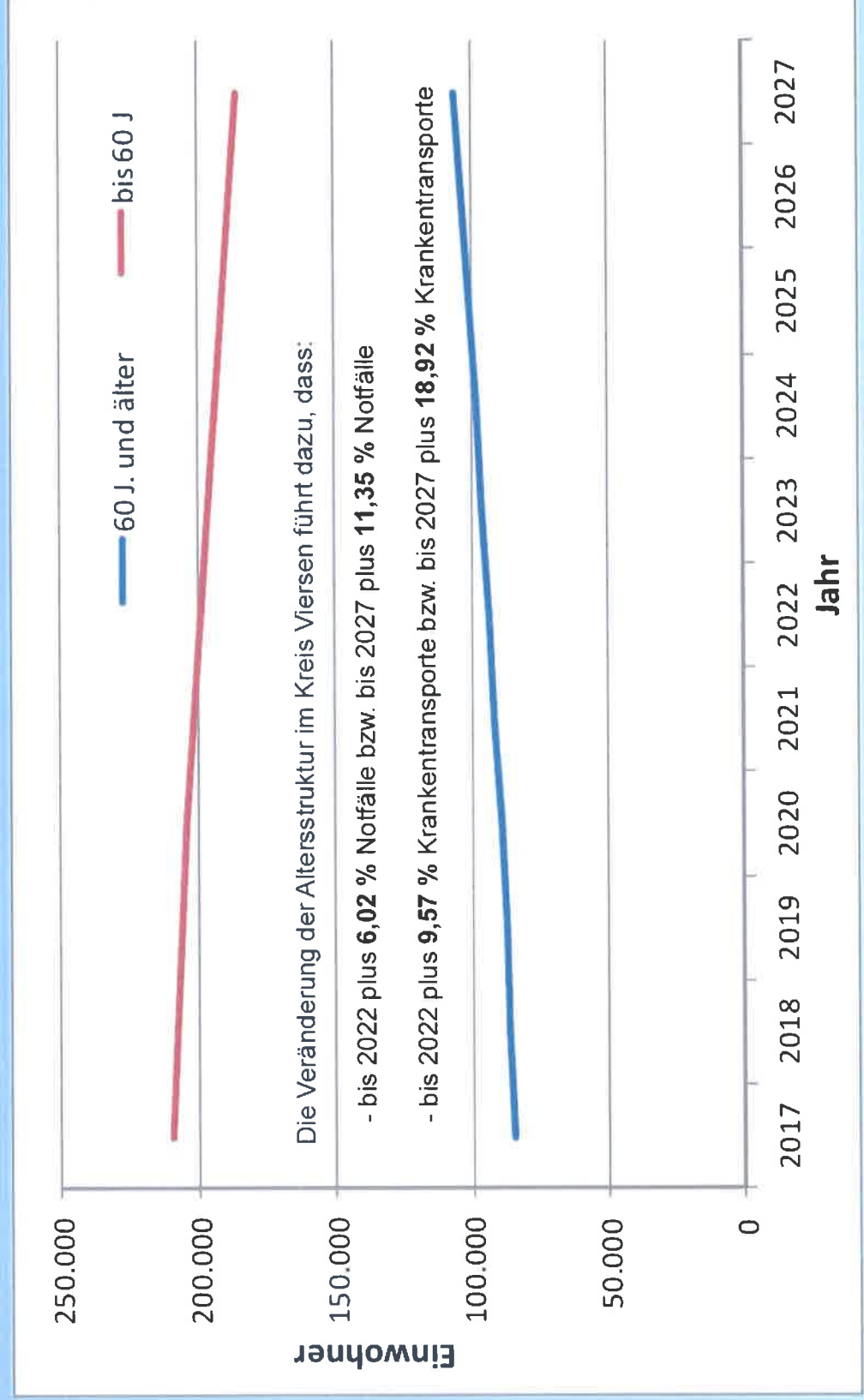
Die RW Kempen,
Niederkrüchten, Viersen und
Willich bleiben am
derzeitigen Standort

Die RW in Schwalm-
Waldniel wird nach Dülken
verlegt, damit Dülken und
Schwalm in 8 Min. versorgt
werden kann



Fahrzeugvorhaltung

Kreis Viersen - Bevölkerungsentwicklung bis 2027 nach Altersklassen





Übersicht Vorhaltung Ist und Soll

	Ist-Vorhaltung		Soll-Vorhaltung 2017 bei bestehenden Standorten		Soll-Vorhaltung 2017 mit Soll-Standorten		Soll-Vorhaltung 2022		Soll-Vorhaltung 2027	
	Fahrzeuge	Vorhaltestunden	Fahrzeuge	Vorhaltestunden	Fahrzeuge	Vorhaltestunden	Fahrzeuge	Vorhaltestunden	Fahrzeuge	Vorhaltestunden
RWVB Kempen	3	504	3	448	2	304	2	336	2	336
RW Nettetal										
RW Nettetal-Kaldenkirchen										
RWVB Nettetal	2	336	2	336	2	336	3	368	3	368
RW Schwalmtal										
RW/RWVB Schwalmtal/Niederkrüchten					2	276	2	320	2	328
RWVB Schwalmtal	2	336	2	328						
RWVB Viersen	3	504	3	448	3	368	3	408	3	416
RW Willich										
RW Willich-Anrath										
RWVB Willich	3	504	2	336	2	296	2	296	2	328
RWVB Dülken					2	288	2	288	2	288
RWVB Tönisvorst					2	336	2	336	2	336
RDB RTW (Notfall)	13	2.184	12	1.896	15	2.204	16	2.352	16	2.400
RDB KTW	5	398	7	490	7	451	7	500	9	578
RDB NEF	6	1.008	6	1.008	6	1.008	6	1.008	6	1.008
RDB Kreis Viersen	24	3.590	25	3.394	28	3.663	29	3.860	31	3.986
<i>zusätzlich kreisweit ...</i>										
Reserve RTW			3		4		4		4	
Reserve KTW			2		2		2		3	
Reserve NEF			2		2		2		2	
Fahrzeuge gesamt			32		36		37		40	

Fazit: Infrastruktur

- Aus den beiden Rettungswachen in Nettetal und Nettetal-Kaldenkirchen wird **eine** neue Rettungswache in Nettetal-Gier
- Die Rettungswache Schwalmatal-Waldniel wird nach Dülken verlegt
- Die Rettungswache Willich-Anrath wird nach Tönisvorst verlegt
- Alle Rettungswachenversorgungsbereiche werden nach schnellster Erreichbarkeit, unabhängig von den Gemeindegrenzen, festgelegt
- Die Fahrzeugvorhaltung von RTW steigt um 0,92% (+20 Wochenstd.), die Vorhaltung von KTW um 13,32 % (+53 Wochenstd.)

Fazit: Organisation

- Unterbindung von Nichtbesetzung von rettungsdienstlichen Fahrzeugen
- NEF und Notarzt möglichst an einem Standort stationieren
- Öffentlich-rechtliche Verträge zur überbereichlichen Versorgung
- Bedarfsgerechte Personalausstattung für die rettungsdienstliche Verwaltung
- Sinnvolle Zentralisierung rettungsdienstlicher Aufgaben
- Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht bei der Integrierten Leitstelle des Kreises Viersen
- Implementierung eines standardisierten Entnahmedatensatzes für Leitstellendaten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



Dr. Holger Behrendt
Managing Consultant

FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH
Heerstraße 137 a
53111 Bonn

Tel. 0228 - 94 94 - 120
Fax 0228 - 94 94 - 100
Mobil 0170 - 24 70 432
behrendt@forplan.de

www.forplan.de

Kooperationsvertrag

zwischen

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Anstalt des Öffentlichen Rechts,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch
den Leiter Hauptstelle Portfoliomanagement der Direktion Dortmund,
Herrn Bernd Grotefeld,
und der Sachbearbeiterin der Hauptstelle Portfoliomanagement der Direktion Dortmund,
Frau Ulrike Birkner-Schmitz
beide dienstansässig Hohenzollernring 48, 48145 Münster

-BlmA-

und

der Entwicklungsgesellschaft „Energie-und Gewerbepark Elmpt“ mbH, Laurentiusstraße 19,
41372 Niederkrüchten, vertr.d.d. Geschäftsführer Tobias Hinsen, Ingo Schabrich, und Dr.
Thomas Jablonski

-EGE-

und der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, vertreten durch
den Bürgermeister Karl-Heinz Wassong

- Gemeinde-

Präambel

Die BlmA ist Eigentümerin einer Fläche von rund 882 ha im Ortsteil Elmpt der Gemeinde Niederkrüchten. Die südlich der A 52 gelegene Fläche wurde bis 2015 von den britischen Streitkräften genutzt und umfasst neben großflächigen Wald- und Grünbereichen auch Bunkeranlagen, ein Flugfeld, verschiedener Hallen und Hangars sowie Mannschafts- und Offiziersunterkünfte mit den dazugehörigen Nebenanlagen sowie 499 Wohnhäusern (nachfolgend insgesamt Javelin Barracks).

Die EGE ist eine kommunale Eigengesellschaft, die zur Entwicklung und Umsetzung eines Nachnutzungskonzeptes für die Javelin Barracks gegründet wurde. Ein wesentlicher Gesellschaftszweck besteht darin, die verschiedenen kommunalen Aktivitäten zu koordinieren und zu bündeln. Gesellschafter der EGE sind die Gemeinde Niederkrüchten, der Kreis Viersen, sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen (WFG) an der der Kreis Viersen wiederum die Mehrheit der Geschäftsanteile hält. Die übrigen Geschäftsanteile an der WFG entfallen auf die Städte und Gemeinden des Kreises Viersen sowie die Sparkasse Krefeld/Kreis Viersen.

Teile der Gesamtfläche der Javelin Barracks in einer Größenordnung von ca. 158 ha sind regionalplanerisch als Gewerbe- und Industriefläche vorgesehen. Angesichts der zusammenhängenden Größe dieser Fläche und ihrer regionalplanerischen Ausweisung hat die Entwicklung dieser Teilfläche sowohl für die Gemeinde, wie für den Kreis Viersen als auch für die Region eine erhebliche Bedeutung. Mit der Entwicklung dieser Fläche gehen unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, den Arbeitsmarkt, den Bedarf an Wohnraum sowie die Steuerkraft nicht nur in der Gemeinde Niederkrüchten sondern im gesamten Kreis Viersen einher.

An Teilflächen der regionalplanerisch als Gewerbe- und Industrieflächen vorgesehenen Bereiche hat die Gemeinde Niederkrüchten zudem ein erhebliches eigenes Interesse als Entwicklungsfläche für lokalen gewerblichen Flächenbedarf.

Die Parteien beabsichtigen, bei der Entwicklung und Vermarktung der regionalplanerisch als Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesenen Bereiche zusammen zu arbeiten. Sie haben die gemeinsame Absicht diese Flächen baureif zu machen, zu erschließen und das für die Vermarktung erforderliche Planrecht zu schaffen. Das Nähere regelt dieser Vertrag.

§ 1 Flächen

(1) Die Regelungen dieses Kooperationsvertrages und aller daraus folgenden möglichen weiteren Verträge beziehen sich auf die in dem Plan **Anlage 1**, der Gegenstand dieses Vertrages ist, blau markierten Flächen. Die dem Plan **Anlage 2** zu entnehmenden Flächen mit einer Größe von ca. 30 ha sind per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeinde Niederkrüchten als Zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge (ZUE) bis zum 30.06.2021 belegt, sollen im Rahmen der Gesamtentwicklung der Liegenschaft jedoch in diesen Vertrag einbezogen werden.

(2) Den Parteien steht es frei, jederzeit weitere Flächen einvernehmlich in den Kooperationsvertrag einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Flächen, die der Gemeinde Niederkrüchten mit Schreiben vom 02.06.2017 (**Anlage 3**) im Rahmen der Erstzugriffsoption seitens der BlmA angeboten worden sind, soweit sie nicht schon ausweislich der **Anlage 1** Gegenstand dieses Vertrages sind. Im Übrigen werden sich die Parteien auch bei der Entwicklung der übrigen Flächen unterstützen und insbesondere wechselseitig informieren.

§ 2 Grundsätzliche Aufgabenverteilung

(1) Die Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, die Flächen herzurichten und zu vermarkten. Dabei sind eine für die BlmA wirtschaftliche Vermarktung, eine zügige tatsächliche Nutzungsaufnahme sowie die Auswirkungen auf die gemeindliche Wirtschafts- und Infrastruktur und den Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen. Selbstverständlich sind dabei die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, wie beispielsweise das Baurecht, das Umwelt- und Bodenrecht sowie das Immissionsschutzrecht, einzuhalten.

(2) Die BlmA übernimmt und finanziert die bau- und vermarktungsreife Herrichtung der Gewerbe- und Industrieflächen (Baureifmachung). Art und Umfang der Baureifmachung werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

(3) Die EGE koordiniert und befördert alle Prozesse und Verfahren auf der kommunalen Seite. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung der erforderlichen Bauleitplanung und aller sonstigen Planungs- und Abstimmungsprozesse sowie der erforderlichen Genehmigungsverfahren auch im Falle einer Veräußerung. Weiter wird die EGE aktiv Fördermöglichkeiten prüfen und in Abstimmung mit der BlmA versuchen, Förderungen aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln zu akquirieren.

(4) Sollten die Parteien gemeinsam übereinkommen, dass es sinnvoll ist, einzelne Aufgaben und Arbeiten zur Baureifmachung der Flächen durch die EGE oder einer ihrer Gesellschafter erledigen zu lassen, können sie hierzu vertragliche Vereinbarungen treffen, ohne dass dadurch die grundsätzliche Aufgabenzuordnung wie sie in Absatz 1 festgelegt wurde betroffen wird.

§ 3 Abbruch und Erschließung

(1) Wesentliche Aufgabenstellungen bei der Baureifmachung der Flächen sind der Abbruch der vorhandenen Bausubstanzen und die straßen- und kanaltechnische Erschließung. Hierzu haben die BlmA bereits ein Abbruchkonzept (**Dipl.-Ing. J. U. Kügler, 14.03.2016**) und die Gemeinde Niederkrüchten ein Erschließungskonzept (**Ingenieurbüro Stakemeier, 28.07.2016**) erstellen lassen.

(2) Die BlmA wird die Planung und Durchführung der Abbrucharbeiten mit der EGE abstimmen.

(3) Gemäß § 2 Absatz 4 dieses Vertrages sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass die straßen- und kanaltechnische Erschließung sinnvollerweise durch die EGE oder einen bzw. mehrere ihrer Gesellschafter ausgeführt werden soll. Das Nähere ist in einem gesonderten Erschließungsvertrag zu regeln.

(4) Im Hinblick auf eine zügige und wirtschaftliche Vermarktung der Flächen ist eine Zusammenführung des Abbruchkonzeptes und des Erschließungskonzeptes sinnvoll. Die Parteien werden hierzu ein geeignetes Verfahren abstimmen. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der BlmA aus anderen vergleichbaren Vermarktungsverfahren (beispielsweise in Mönchengladbach) können hierbei berücksichtigt werden. Dieses Konzept kann auch die Erarbeitung wirtschaftlich sinnvoller und sachgerechter Bau- bzw. Vermarktungsabschnitten beinhalten.

§ 4 Bauleitplanung

(1) Die Vermarktung der Flächen erfordert eine entsprechende rechtskräftige Bauleitplanung. Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, für die Flächen einen oder mehrere Bebauungspläne aufzustellen und zur Rechtskraft zu bringen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bebauungsplänen den Zielen der Raumordnung, und damit hier den regionalplanerischen Festsetzungen als Gewerbe- und Industriefläche, anzupassen.

(2) Aus diesem Vertrag entsteht kein Anspruch auf Erlass eines Bebauungsplanes oder bestimmter Festsetzungen bzw. Inhalte eines Bebauungsplanes (§ 1 Abs.3 Satz 2 BauGB). Die Gemeinde Niederkrüchten ist in ihrer Abwägungsentscheidung frei.

(3) Die Parteien gehen davon aus, dass im Zuge der Bauleitplanung ein städtebaulicher Vertrag erforderlich wird.

§ 5 Grundstück für den gemeindlichen Bedarf

(1) Die Gemeinde Niederkrüchten benötigt für die Entwicklung (beispielsweise Umsiedlung und Betriebserweiterungen) der Gewerbebetriebe in ihrer Gemeinde, wie auch zur Neuansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe, geeignete Flächen.

(2) Die Gemeinde Niederkrüchten bzw. die EGE im Auftrage der Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, von der ihr mit Schreiben vom 05.12.2016 **Anlage 4** von der BlmA eingeräumten Erstzugriffsoption Gebrauch zu machen. Das Nähere regelt der aktuell gültige Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Die EGE nimmt insoweit die Interessen der Gemeinde Niederkrüchten wahr.

§ 6 Vermarktung

(1) Die BlmA wird die Grundstücke gem. ihren Verkaufsrichtlinien verwerthen. Die Nutzungsmöglichkeiten der Erwerber und späteren Eigentümer bzw. Nutzer richten sich nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und der daraufhin erteilten Genehmigungen.

(2) Die EGE kann der BlmA Vermarktungsvorschläge machen und aktiv Interessenten an die BlmA vermitteln.

§ 7 Wertermittlung

(1) In allen Fragen der Wertermittlung gelten die Gutachten der BlmA.

(2) Im Hinblick auf den Erwerb von Flächen durch die Gemeinde, die EGE oder ihrer Gesellschafter verständigen sich die Parteien auf die Parameter der Wertermittlung. Zur Wertermittlung kann in diesen Fällen auch ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Viersen herangezogen werden., sofern dieses rechtzeitig vorliegt.

§ 8 Struktur der Zusammenarbeit

(1) Die Parteien sind sich bewusst, dass der Vertrag nur die Grundlagen der Zusammenarbeit regeln kann. Die erfolgreiche Baureifmachung der Flächen setzt eine intensive, erfolgsorientierte und zielgerichtete Zusammenarbeit in allen Fragen und Handlungsfeldern voraus.

(2) Die Parteien bilden eine gemeinsame Lenkungsgruppe welche die Flächenentwicklung und Baureifmachung steuern soll. In diese Lenkungsgruppe entsendet jede Partei drei Mitglieder. Die Mitglieder müssen die erforderliche Eignung und Verwaltungserfahrung haben. Die Lenkungsgruppe wird einen Projektplan entwerfen und die erforderlichen einzelnen Arbeitsschritte zur Baureifmachung dort festhalten. Der Projektplan soll Verantwortlichkeiten und zeitliche Vorgaben enthalten. Die Lenkungsgruppe kann grundsätzliche Aufgabenzuordnungen wie sie in diesem Vertrag vereinbart wurden nicht ändern. Der Projektplan wird einvernehmlich vereinbart. Alle übrigen und auch die aus dem Projektplan resultierenden Entscheidungen werden im Benehmen getroffen. Die Lenkungsgruppe wird sich eine Geschäftsordnung geben. Die Lenkungsgruppe kann Arbeitsgruppen mit weiteren Mitgliedern einrichten.

(3) Die Parteien werden sich bei jeglicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unabhängig davon, ob sie aktiv oder reaktiv erfolgt, gegenseitig mit dem Ziel eines einheitlichen inhaltlichen Auftritts abstimmen.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erstmalig zum 31.12.2020 gekündigt werden. Eine Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Für die Kündigungsfrist kommt es auf das Zustellungsdatum an.

(2) Im Falle einer Kündigung endet der Vertrag und alle sich daraus ergebenden Kooperationspflichten. Jeglicher Ausgleich, insbesondere von bis dahin gemachten Aufwendungen oder weiter entstehender Aufwendungen, die ihren Grund in Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben – einschließlich der Verträge, die aufgrund oder in Ausführung dieses Vertrages geschlossen wurden -, findet nicht statt. Der Bestand von Verträgen, die aufgrund oder in Ausführung dieses Kooperationsvertrages geschlossen wurden, wird von einer Kündigung nicht berührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages, einschließlich des vereinbarten Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten sich einzelne Regelungen dieses Vertrages oder dieser Vertrag im Ganzen als unwirksam erweisen, gilt das dem Willen der Parteien am nächsten kommende als vereinbart.